

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Kirchheim b. München (Spielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, GO, für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Benutzung der Anlagen**

Das Betreten der Spielplätze ist – soweit nicht durch Hinweistafeln auf den einzelnen Spielplätzen abweichende Altersgrenzen festgesetzt sind – für Kinder bis zu 16 Jahren und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erlaubt und zwar von 7.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends.

## **§ 2 Verhalten In den Anlagen**

- I. Die Benutzer haben sich auf dem Spielplatz so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.
- II. Im Anlagenbereich ist untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art.
  2. das unbefugte Abweiden und Abmähen.
  3. das Mitführen und frei laufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren.
  4. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Annahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen.  
Ausnahmen werden durch die Gemeinde genehmigt.
  5. das unbefugte Verändern oder Erweitern des Spielplatzes und seiner Anlagen.
  6. die Beschädigung und das Verunreinigen des Spielplatzes und seiner Einrichtungen.
  7. Fußballspielen – soweit nicht besondere Einrichtungen, z.B. Fußballtore, auf dem Spielplatz vorhanden sind.
  8. das Errichten von offenen Feuerstellen. Hiervon ausgenommen ist die eigens zu diesem Zweck errichtete Feuerstelle auf dem Abenteuerspielplatz in Heimstetten an der Graf-Andechs-Straße.
  9. das Zelten und Nächtigen.

## **§ 3 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

## **§ 4 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des Gemeindepersonals oder Betreibers ist Folge zu leisten.

§5  
Platzverbot

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelung kann ein Platzverbot bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

§ 6  
Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Kirchheim b. München bzw. ihre Beauftragten haften für Schäden, die den Benutzern der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen, nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshaftung. Die geschädigte Person hat das Schadensereignis der Gemeinde Kirchheim b. München unverzüglich anzuzeigen. Bei privat betriebenen Spielplätzen gilt dies analog für die Eigentümer bzw. Betreiber.

§ 7  
Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlage haften für Schäden aller Art, die sie der Anlage zufügen.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften

- a) über die Benutzung der Anlagen (§1)
- b) über die untersagten Handlungen im Anlagenbereich (§2)
- c) über die Anordnungen des Gemeindepersonals bzw. Betreibers (§4)

können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§9  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 12.07.1985 außer Kraft.

Kirchheim b. München,

14. Juli 2007



Heinz Hilger  
Erster Bürgermeister

